

WOHNRAUMFÖRDERUNG FÜR ALTEN- UND BEHINDERTENGERECHTE WOHNUNGEN

Nach einer Mitteilung der Regierung der Oberpfalz fördert der Freistaat Bayern die Anpassung von bestehenden Eigen- und Mietwohnungen für schwer kranke oder schwer behinderte Menschen in Form eines leistungsfreien Baudarlehen (Beihilfedarlehen) in Höhe von max. 5.000,-- €je Wohnung.

Als bauliche Maßnahme kommen beispielsweise folgende Anpassungen in Betracht:

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt)
- Einbau behindertengerechter Sanitäranlagen
- Einbau solcher baulicher Anlagen, welche die Folgen einer Erkrankung oder Behinderung mildern (z.B. Treppenlift oder Rampe für Rollstuhlfahrer)

Zuwendungsberechtigt ist die schwer kranke oder behinderte Person, bei Mietwohnungen grundsätzlich der Eigentümer. Die Erkrankung oder Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mind. 50) sind durch ein ärztliches Attest oder den Schwerbehindertenausweis bzw. den entsprechenden Bescheid nachzuweisen. Weitere Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 9 Wohraumförderungsgesetz (WoFG) und § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (DVWoFG).

Weitere Informationen – auch zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen des Neubaus – können unter der Internet-Seite www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen abgefragt werden. Dort sind auch die entsprechenden Antragsformulare erhältlich.

Anträge für Eigenwohnungen sind beim Landratsamt Schwandorf einzureichen. Für Anträge zu Mietwohnungen ist Kontakt mit der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 35 (Vermittlung: Tel. 0941-5680-0) aufzunehmen.